

Konzept zur Umsiedlung der Zauneidechse

vom Sportplatzgelände an der Darmstädter Straße in Hanau - Steinheim



Abb. 1: Ostseite des zum Abbruch vorgesehenen Vereinsheims.

Bearbeitung:

Fachbüro Faunistik und Ökologie

Dipl.-Biol. Andreas Malten

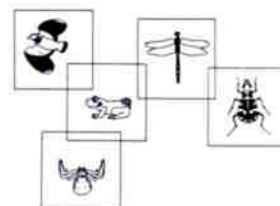
Kirchweg 6

63303 DREIEICH

August 2019



FACHBÜRO
FAUNISTIK
UND
ÖKOLOGIE



Inhaltsverzeichnis

1	Zusammenfassung.....	3
2	Rechtliche Grundlage	4
3	Ausgangslage	6
4	Maßnahmen	8
5	Prognose und Bewertung der Schädigungen und Störungen / Konfliktanalyse	9
5.1	Relevante Verbotstatbestände	9
5.2	Wirkfaktoren / Wirkungen des Vorhabens	9
5.3	Maßnahmen	9
5.4	Wirkungsprognose / Konfliktanalyse	10
5.5	Zusammenfassung der Konfliktanalyse	13
6	Maßnahmen zur Sicherung der ökologischen Funktion von Fortpflanzungs- und Ruhestätten...	13
7	Literatur	13

1 ZUSAMMENFASSUNG

Auf dem Gelände des Sportplatzes an der Darmstädter Straße in Hanau-Steinheim soll das Vereinsheim abgerissen werden und das Betriebsgelände der Firma Flexa erweitert werden. Auf dem Grundstück wurde ein kleines Vorkommen der Zauneidechse (*Lacerta agilis*) festgestellt.

Es werden Maßnahmen zur Vermeidung des Eintretens der Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG geplant und eine artenschutzrechtliche Prüfung durchgeführt. Durch die bereits erfolgte Herrichtung und Optimierung einer nahe gelegenen Ausgleichsfläche im Hinblick auf die Zauneidechse ist es möglich, die Tiere von dem Sportplatzgelände bis Oktober 2019 dorthin umzusiedeln. Durch diese Maßnahme werden keine Tiere verletzt oder getötet und die lokale Population bleibt in einem günstigen Erhaltungszustand erhalten.

Als Ergebnis wird festgestellt, dass durch den Abfang der Tiere und die Verbringung in eine nahe gelegene bereits für Zauneidechsen gestaltete Ausgleichsfläche die Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG durch das Vorhaben nicht eintreten und eine Ausnahme nach § 45 zur Verwirklichung des Vorhabens nicht erforderlich ist.



Abb. 2: Böschung mit dem Vorkommen der Zauneidechse.

2 RECHTLICHE GRUNDLAGE

Im Rahmen der Zulassung eines Vorhabens, hier der Abbruch eines Sportler-Vereinsheimes, ist das Artenschutzrecht für die unter besonderen bzw. strengen Schutz gestellten Tier- und Pflanzenarten nach § 7 Abs. 2 Nr. 13 und 14 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) zu beachten.

Streng geschützte Arten sind Tier- und Pflanzenarten, die

- a) in Anhang A der EU-Artenschutzverordnung,
- b) in Anhang IV der FFH-Richtlinie (FFH-RL) oder
- c) in Anlage 1 Spalte 3 zu § 1 der Bundesartenschutzverordnung (BArtSchV)
(= Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 2 BNatSchG)

aufgeführt sind.

Besonders geschützte Arten sind

- a) alle streng geschützten Arten sowie
- b) Arten, die in Anhang B der EU-Artenschutzverordnung aufgeführt sind,
- c) die „europäischen Vogelarten“, d. h. alle heimischen wild lebenden Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutzrichtlinie (VS-RL) und
- d) alle Tier- und Pflanzenarten, die in Anlage 1 Spalte 2 zu § 1 BArtSchV
(= Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 BNatSchG)

aufgeführt sind.

§ 44 BNatSchG regelt die für die besonders und streng geschützten Arten geltenden Verbote. Danach ist es nach Abs. 1 verboten

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

§ 44 Abs. 5 engt im Falle eines zulässigen Eingriffs die Zugriffsverbote auf folgende Arten ein:

- Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie,
- europäische Vogelarten sowie
- Arten, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 aufgeführt sind („Verantwortungsarten“= Arten, die in ihrem Bestand gefährdet sind und für die die Bundesrepublik Deutschland in hohem Maße verantwortlich ist).

Er schließt darüber hinaus die Tatbestände nach Nr. 3 und 4 und damit im Zusammenhang stehende Tatbestände nach Nr. 1 aus, soweit die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.

Von den Verboten des § 44 können die zuständigen Behörden nach § 45 BNatSchG Ausnahmen zulassen

1. zur Abwendung erheblicher land-, forst-, fischerei-, wasser- oder sonstiger erheblicher wirtschaftlicher Schäden,
2. zum Schutz der natürlich vorkommenden Tier- und Pflanzenwelt,
3. für Zwecke der Forschung, Lehre, Bildung oder Wiederansiedlung oder diesen Zwecken dienende Maßnahmen der Aufzucht oder künstlichen Vermehrung,
4. im Interesse der Gesundheit des Menschen, der öffentlichen Sicherheit, einschließlich der Verteidigung und des Schutzes der Zivilbevölkerung, oder der maßgeblich günstigen Auswirkungen auf die Umwelt oder
5. aus anderen zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art.

Eine Ausnahme darf nur zugelassen werden, wenn zumutbare Alternativen nicht gegeben sind und sich der Erhaltungszustand der Populationen einer Art nicht verschlechtert, soweit nicht Artikel 16 Absatz 1 der Richtlinie 92/43/EWG [Anm.: FFH-Richtlinie] weitergehende Anforderungen enthält. Artikel 16 Absatz 3 der Richtlinie 92/43/EWG und Artikel 9 Absatz 2 der Richtlinie 79/409/EWG [Anm.: Vogelschutzrichtlinie] sind zu beachten. (§ 45 Abs. 7 BNatSchG 2010).

Die nach Landesrecht (BNatSchG) besonders geschützten Arten, die z. B. in der Anlage 1 der BArtSchV aufgeführt werden, sind in Gebieten mit rechtsgültigem Bebauungsplan bei einem zulässigen Vorhaben im Innenbereich nicht weiter beachtlich. Die Zugriffsverbote des § 44 BNatSchG gelten dann nur für die Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und die europäischen Vogelarten (ANDRIAN-WERBURG et al. 2011).

3 AUSGANGSLAGE

Im Bereich der Darmstädter Straße in Hanau-Steinheim wird der Bebauungsplan Nr. 746 "Gewerbegebiet an der Darmstädter Straße" erstellt. Im Rahmen der ökologischen Untersuchungen wurde an der südostexponierten Böschung unterhalb des Vereinsheims des SVG Steinheim bei der Erfassung der Tierarten im Mai 2019 ein kleines Vorkommen der Zauneidechse (*Lacerta agilis*) entdeckt. Nach den Begehungen von Mai bis Juli 2019 handelt es sich um schätzungsweise nicht mehr als zehn Individuen. Maximal drei Tiere wurden an den zur Böschungssicherung installierten Pflanzsteinen beobachtet, weitere zwei Tiere an das Grasböschung südlich des Vereinsheims. Für das Vereinsheim ist ein Abbruch beantragt, so dass Maßnahmen zum Schutz der Eidechsen ergriffen werden müssen.

Die Zauneidechse ist bei uns weit verbreitet und im Rhein-Main-Gebiet nicht selten. In der Rote Liste Deutschland wird sie auf Grund von Rückgängen in der „Vorwarnliste“ aufgeführt (KÜHNEL et al. 2009) in Hessen wird die Art auf Grund ihrer weiten Verbreitung und relativen Häufigkeit als ungefährdet in der Roten Liste aufgeführt (AGAR & FENA 2010). Entsprechend wird der Erhaltungszustand dieser im Anhang IV der Fauna-Flora-Habitatrichtlinie gelisteten Art für Hessen im Ampelschema als grün = „günstig“ aufgeführt.

Als wärmeliebende Art besiedelt die Zauneidechse in Hessen vornehmlich die unteren und mittleren Höhenlagen bis etwa 400 m ü. NN. Dort bewohnt sie besonnte, halboffene Lebensräume mit niedriger bis halbhoher Vegetation, wie etwa Bahndämme und Straßenböschungen, Weinberge, Wegränder, trockene Ruderalfluren, Steinbrüche, Sandgruben, Gehölzränder und lichte Waldbereiche.

Trotz ihrer Häufigkeit unterliegen die Habitate der Zauneidechse zahlreichen Gefährdungen. Wenig genutzte, aber dauerhaft offen gehaltene Kleinstrukturen sind in der heutigen Landschaft oft durch Nutzungsaufgabe mit nachfolgender Verbuschung bedroht, oder sie werden im Zuge einer maschinengerechten Herrichtung der Agrarlandschaft ganz beseitigt. Die Asphaltierung von Wegen, die schnelle Rekultivierung von Abbaugeländen, die Verdichtung lichter Waldstrukturen und die Ausweisung von Baugebieten stellen weitere Gefährdungen dar.

Auf Grund der geplanten Beräumung der Flächen und der geplanten Bebauung, wird auf Grund der artenschutzrechtlichen Vorschriften des § 44 BNatSchG ein Abfangen der dort vorhandenen Zauneidechsen notwendig.



Abb. 2: Ein Männchen der Zauneidechse am 23. Mai 2019 am Vereinsheim.



Abb. 2: Ein Weibchen der Zauneidechse am 23. Mai 2019 am Vereinsheim.

4 MAßNAHMEN

Der Fang der Zauneidechsen kann bis in den September hinein erfolgen. Zum Fang der Tiere wird das Gelände systematisch nach Zauneidechsen abgesucht. Der Fang erfolgt je nach Situation unterschiedlich. Bei Tieren, die mehr oder minder offen liegen, kann eine an einer Angelrute befestigte Schlinge zum Einsatz kommen. Die Schlinge wird der Zauneidechse vorsichtig über den Kopf gezogen und dann mit der Angelrute ruckartig angezogen. Diese Methode funktioniert gut, wenn kaum Windbewegung da ist und wenn allenfalls einzelne Gräser, Ästchen oder Brombeerranken die Platzierung der Schlinge behindern. Im dichteren Grasbewuchs und bei stärkerer Deckung ist es oftmals leichter, die Tiere mit der Hand zu fangen. Dazu muss man sich den Tieren sehr langsam mit der Hand nähern und dann sehr schnell und plötzlich die Tiere mit der flachen Hand auf den Boden drücken. Unter der Hand können die Tiere dann vorsichtig befreit werden. Nach dem Fang wurden die Zauneidechsen für den Transport in eine Kunststoff-Box gesetzt. Zum Ende einer jeden Fangaktion wurden die Tiere aus der Box in ihrem neuen Lebensraum ausgesetzt.

Als ein geeignetes Gelände zum Aussetzen der Tiere eignet sich die im Rahmen eines anderen Projektes angelegte Fläche an der Lämmerspieler Straße südlich des Gewerbegebietes an der Otto-Hahn-Straße in Hanau-Steinheim (siehe STÜBEN 2019). Dort wurden auch speziell für die Zauneidechse Habitate angelegt. Nach Auskunft des betreuenden Biologen ist die Kapazität des Lebensraumes für mindesten 10 Tiere von dem Sportplatzgelände geeignet.

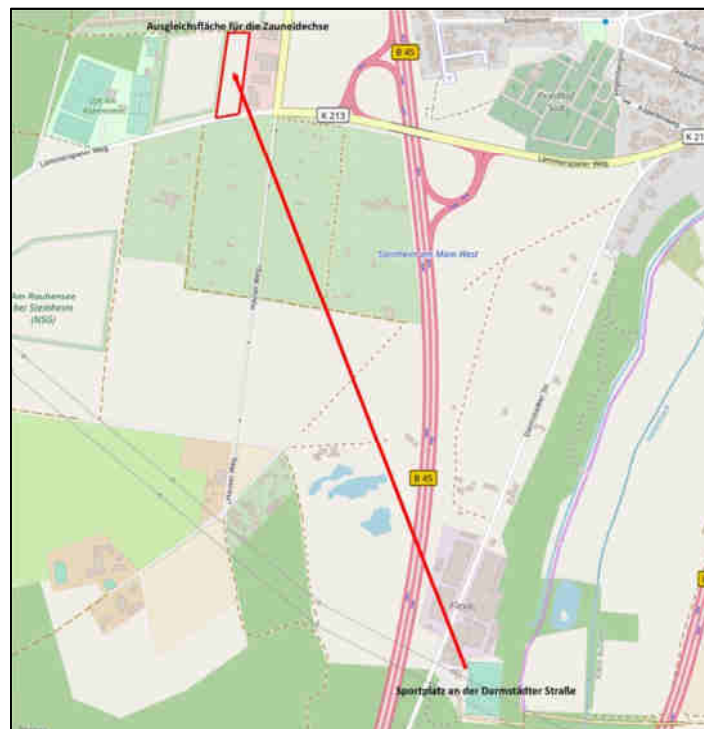


Abb. 2: Lage der Flächen (Abstand etwa 1,1 km). (Quelle OpenStreetMap)

5 PROGNOSE UND BEWERTUNG DER SCHÄDIGUNGEN UND STÖRUNGEN / KONFLIKTANALYSE

5.1 Relevante Verbotstatbestände

Im Kapitel 4 dieses Gutachtens sind die Ergebnisse der Erhebung dargestellt und es handelt sich nach ANDRIAN-WERBURG (2011) bei der Zauneidechse um eine mit dem Prüfbogen einzeln zu prüfende Art, da für die streng zu schützende Zauneidechse die Verbotstatbestände aus § 44 Abs. 1 BNatSchG mit den Punkten 1 bis 3 relevant sind.

5.2 Wirkfaktoren / Wirkungen des Vorhabens

Folgende artenschutzrechtlich relevante Wirkfaktoren/Wirkungen sind durch das Vorhaben zu erwarten:

Auf dem Gelände soll ein Vereinsheim abgebrochen werden und es wird schwerem Gerät gearbeitet. Im Rahmen der Erweiterung des benachbarten Firmengeländes wird das Gelände grundsätzlich umgestaltet. Es ist damit unvermeidlich, dass ohne Schutzmaßnahmen durch diese Arbeiten Zauneidechsen verletzt oder getötet werden.

5.3 Maßnahmen

Folgende Vermeidungsmaßnahmen mit maßgeblich positiven Wirkungen auf die besonders und streng geschützte Eidechsenart werden im Zuge der Wirkprognose angewendet:

- Zur Vermeidung der Tötung oder Verletzung von Individuen der Zauneidechse werden die Tiere vor dem Beginn der Abbrucharbeiten bis Oktober 2019 vollständig abgefangen. Es wird der Fang von etwa 10 Individuen erwartet.
- Zur langfristigen Sicherung der Lebensräume der Art wurden Maßnahmen auf einer nahegelegenen Ausgleichsfläche durchgeführt, wodurch sich der Erhaltungszustand der Art in Hanau-Steinheim nicht verschlechtert.

5.4 Wirkungsprognose / Konfliktanalyse

In der Konfliktanalyse ist zu prüfen, ob für die im Untersuchungsgebiet vorkommende und als relevant eingestufte Art die Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG bzw. der Art. 12 und 13 der FFH-RL voraussichtlich eintreffen.

Im Folgenden wird die artenschutzrechtliche Betrachtung der Zauneidechse in einem Formularblatt angelegt. Dies führt dabei allgemeine Angaben wie Schutzstatus, Gefährdungskategorien, Lebensraumsprüche und Verbreitung (Charakterisierung) sowie spezielle Angaben bezüglich der artbezogenen Wirkungsprognose (Konfliktanalyse) zusammen. Im Rahmen der artbezogenen Wirkungsprognose zu den möglichen Schädigungen oder Störungen schließt das Artenblatt mit der zusammenfassenden Einschätzung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände unter Einbeziehung der Vermeidungsmaßnahmen.

Das Artenblatt der Art-für-Art-Betrachtung orientiert sich in seiner Systematik an dem Musterbogen für die artenschutzrechtliche Prüfung gemäß Leitfaden für die artenschutzrechtliche Prüfung in Hessen 3. Fassung Dezember 2015 (HMUELV, 2015).

Tritt kein Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr. 1-4 ein, ist eine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG nicht erforderlich. Die Prüfung der Ausnahmevoraussetzungen unter Punkt 7 entfällt, da sich die Frage nach den Ausnahmegründen, die Prüfung von Alternativen sowie die Prüfung der Verschlechterung des Erhaltungszustandes erübrigen.

Zauneidechse				
1. Durch das Vorhaben betroffene Art				
Zauneidechse (<i>Lacerta agilis</i>)				
2. Schutzstatus und Gefährdungsstufe Rote Listen				
<input checked="" type="checkbox"/>	FFH-RL - Anh. IV - Art		Vorwarnliste	RL Deutschland
<input type="checkbox"/>	Europäische Vogelart		Ungefährdet	RL Hessen ggf. RL regional
3. Erhaltungszustand				
Bewertung nach Ampel-Schema:	unbekannt	günstig	ungünstig- unzureichend	ungünstig- schlecht
		GRÜN	GELB	ROT
EU: kontinentale Region	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Deutschland: kontinentale Region	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Hessen	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
4. Charakterisierung der betroffenen Art				
4.1 Lebensraumansprüche und Verhaltensweisen				
Als wärmeliebende Art besiedelt die Zauneidechse in unserem Raum vornehmlich besonnte, halboffene Lebensräume mit niedriger bis halbhoher Vegetation, wie etwa Bahndämme und Straßenböschungen, Weinberge, Wegränder, trockene Ruderalfluren, Gewässerufer, Steinbrüche, Sandgruben, Gehölzränder und lichte Waldbereiche. Entscheidend sind dabei leicht erwärmbare, offene Bodenstellen mit grabbarem Substrat für die Eiablage und ein ausreichendes Nahrungsangebot.				
4.2 Verbreitung				
Die Zauneidechse ist von Westeuropa bis zum Baikalsee und von Südschweden bis zum Nordrand der Pyrenäen und der Alpen verbreitet. Im Süden des Verbreitungsgebietes kommt sie bis in 2000 m Höhe vor, im Norden besiedelt sie vorwiegend die klimatisch günstigeren Lagen im Tiefland. In Hessen ist sie mit Ausnahme der Hochlagen der Mittelgebirge oberhalb ca. 500 m und der meisten großen Waldgebiete fast flächendeckend, aber lückenhaft verbreitet.				
5. Vorkommen der Art im Untersuchungsraum				
<input checked="" type="checkbox"/>	nachgewiesen		<input type="checkbox"/>	potenziell
Die Art lebt an der Böschung unterhalb des Vereinsheims.				
6. Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG				
6.1 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs.1 Nr. 3 BNatSchG)				
a)	<u>Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden?</u> (Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)		<input checked="" type="checkbox"/>	ja <input type="checkbox"/>
Im Rahmen des Abbruchs des Vereinsheimes und mit der Erweiterung des Flexa-Betriebsgeländes werden die Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Zauneidechse zerstört				
b)	<u>Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?</u>		<input type="checkbox"/>	ja <input checked="" type="checkbox"/>
c)	<u>Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewahrt?</u> (§ 44 Abs.5 Satz 2 BNatSchG)		<input checked="" type="checkbox"/>	ja <input type="checkbox"/>
Die Art ist in der Umgebung weit verbreitet. Eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der Art im Raum Hanau-Steinheim ist durch das Projekt nicht zu erwarten, zumal bereits vorgezogene Ausgleichsflächen für diese Art in etwa 1 km Entfernung bestehen.				
d)	<u>Wenn Nein- kann die ökologischen Funktion durch vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewährleistet werden?</u>		<input type="checkbox"/>	ja <input type="checkbox"/>
Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein.				
			<input type="checkbox"/>	ja <input checked="" type="checkbox"/>

Zauneidechse		
6.2 Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)		
a) Können Tiere gefangen, verletzt oder getötet werden? Durch den Abbruch des Vereinshauses mit schwerem Gerät können Individuen verletzt oder getötet werden.	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? Abfang der Tiere und Verbringung in eine speziell für diese Art hergerichtete Ausgleichsfläche	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
c) Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen im Zusammenhang mit der „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ Tiere gefangen, verletzt oder getötet?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
d) Wenn JA – kann die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang erfüllt werden (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
e) Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen wildlebende Tiere gefangen, verletzt oder getötet – ohne Zusammenhang mit der „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein.	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
6.3 Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)		
a) Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten gestört werden? Durch das Abfangen der Tiere kann eine Störung der Tiere durch die Abbrucharbeiten nicht mehr erfolgen	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
c) Wird eine erhebliche Störung durch Maßnahmen vollständig vermieden?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein.	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
6.4 Entnahme von wild lebenden Pflanzen sowie Beschädigung oder Zerstörung ihrer Standorte (§ 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG) entfällt		
Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?		
Tritt einer der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr.1-4 BNatSchG ein? (Unter Berücksichtigung der Wirkprognose und der vorgesehenen Maßnahmen) Wenn NEIN- Prüfung abgeschlossen	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
7. Prüfung der Ausnahmevoraussetzungen § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. i. V. mit Art. 16 FFH-RL entfällt		
8. Zusammenfassung		
Folgende fachlich geeigneten und zumutbaren Maßnahmen sind in den Planunterlagen dargestellt und berücksichtigt worden:		
<input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahmen <input checked="" type="checkbox"/> CEF-Maßnahmen zur Funktionssicherung im räumlichen Zusammenhang <input type="checkbox"/> FCS-Maßnahmen zur Sicherung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Population über den örtlichen Funktionsraum hinaus <input type="checkbox"/> Für die oben dargestellten Maßnahmen werden in den Planunterlagen Funktionskontrolle/ Monitoring und Risikomanagement verbindlich festgelegt und in die Zulassung aufgenommen		
Unter Berücksichtigung der Wirkprognose und der vorgesehenen Maßnahmen		
<input checked="" type="checkbox"/> tritt kein Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr.1-4 ein, so dass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 FFH-RL erforderlich ist <input type="checkbox"/> liegen die Ausnahmevoraussetzungen vor gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 Abs.1 FFH-RL <input type="checkbox"/> sind die Ausnahmevoraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit Art. 16 Abs.1 FFH-RL nicht erfüllt!		

5.5 Zusammenfassung der Konfliktanalyse

In der Konfliktanalyse und Wirkungsprognose wurden die Verbotstatbestände des BNatSchG für die Zauneidechse abgeprüft. Als Ergebnis wird festgestellt, dass die Verbotstatbestände des BNatSchG unter Berücksichtigung der Umsiedlung der Tiere durch das Vorhaben nicht eintreten und eine Ausnahme nach § 45 BNatSchG nicht erforderlich ist.

6 MAßNAHMEN ZUR SICHERUNG DER ÖKOLOGISCHEN FUNKTION VON FORTPFLANZUNGS- UND RUHESTÄTTEN

Die Maßnahmen zur Sicherung der ökologischen Funktion von Fortpflanzungs- und Ruhestätten sind in Kapitel 5.3 dargestellt. Sie beinhalten die Schaffung von Zauneidechsen-Lebensräumen am Lämmerspieler Weg, die das Vorkommen der Zauneidechse langfristig sichern.

7 LITERATUR

AGAR & FENA (2010): Rote Liste der Amphibien und Reptilien Hessens (6. Fassung, Stand 1.11.2010).- Hessisches Ministerium für Umwelt, Energie, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (Hrsg.), Arbeitsgemeinschaft Amphibien- und Reptilienschutz in Hessen e.V. und Hessen-Forst Servicestelle Forsteinrichtung und Naturschutz, Fachbereich Naturschutz; Wiesbaden, 84 S.

AGAR & FENA 2010: Rote Liste der Amphibien und Reptilien Hessens (6. Fassung, Stand 1.11.2010).- Hessisches Ministerium für Umwelt, Energie, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (HMUELV)(Hrsg.), Arbeitsgemeinschaft Amphibien- und Reptilienschutz in Hessen e.V. und Hessen-Forst Servicestelle Forsteinrichtung und Naturschutz, Fachbereich Naturschutz (Koordination und Redaktion A. MALTEN & A. ZITZMANN); Wiesbaden, 84 S.

ANDRIAN-WERBURG, F., BOLDT, S., BOLZ, D., KALUSCHE, J., MAHN, D., WOLF-ROTH, S., STÖCKEL, S. (2011): Leitfaden für die artenschutzrechtliche Prüfung in Hessen. 2. Fassung Mai 2011; Hessisches Ministerium für Umwelt, Energie, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (HMUELV) 50 S. + Anhang.

HENF, M. & ALFERMANN, D. (UNTER MITARBEIT VON BLANKE, I., DALBECK, L., HILL, J. RUDOLF KLEPSCH, R., KUPRIAN, M., LAUBE, M., LENZ, S., MALTEN, A., SIMON, M., SZEDER, K., WIDDIG, T., WINKEL, S., ZITZMANN, A.) (2011): Internethandbuch Reptilien. – Bundesamt für Naturschutz (BfN), http://www.ffh-anhang4.bfn.de/ffh_anhang4-reptilien.html?&no_cache=1

HESSEN-FORST FENA (2015): Erhaltungszustand der Tier- und Pflanzenarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie in Hessen (Stand: September 2014). Als Anhang 4 in: ANDRIAN-WERBURG, F., BOLDT, S., BOLZ, D., KALUSCHE, J., MAHN, D., WOLF-ROTH, S., STÖCKEL, S., BOSCH, A. & BRAUN, B. (2015): Leitfaden für die artenschutzrechtliche Prüfung in Hessen. 3. Fassung Dezember 2015; Hessisches Ministerium für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (HMUKLV) 55 S. + Anhang.

- KÜHNEL, K.-D., GEIGER, A., LAUFER, H., PODLOUCKY, R. & SCHLÜPMANN, M. (2009): Rote Liste und Gesamtartenliste der Kriechtiere (Reptilia) Deutschlands. Stand Dezember 2008. – In BfN (Hrsg.): Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands. Band 1: Wirbeltiere. Naturschutz und Biologische Vielfalt 70 (1): 229-256.
- KÜHNEL, K.-D., GEIGER, A., LAUFER, H., PODLOUCKY, R. & SCHLÜPMANN, M. (2009): Rote Liste und Gesamtartenliste der Lurche (Amphibia) Deutschlands. Stand Dezember 2008. – In BfN (Hrsg.): Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands. Band 1: Wirbeltiere. Naturschutz und Biologische Vielfalt 70 (1): 259-288.
- LAUFER, H. (2014): Praxisorientierte Umsetzung des strengen Artenschutzes am Beispiel von Zaun- und Mauereidechse. – Naturschutz und Landschaftspflege in Baden-Württemberg 77: 93-142.
- Stüben, M. (2019): Konzept zur Aufwertung einer Ausgleichsfläche – Dipl.-Biol. Marcus Stüben, Bessenbach, 13 S.